

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 8 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 16 Vendémiaire IX.

Gesetzgebender Rath, 4. Okt.

(Fortsetzung.)

Die Unterrichtscommission rath folgende ihr übergebene Schriften als veraltet und keiner weiteren Verfügung bedürftig, ad acta zu legen, welches angenommen wird:

1. Verschiedene Petitionen der Municipalität und Gemeindskammer von Lutry C. Leman, vom Okt. 1799, die Wahl eines Schulmeisters betreffend. — Da seit einem Jahr nichts Neuere hierüber an die Gesetzgebung eingekommen, so ist zu vermuthen, daß dieß Geschäft nun in Ordnung sey.

2. Bittschrift verschiedener Pfarrhelfer von Orbe und Fferen, die begehren, daß die Helferstelle von Fferen auf die gleiche Weise besetzt werde, wie es bisher geschah. Die Schrift ist vom Heumonath 1799 und über den betreffenden Fall muß seither verfügt seyn.

3. Botschaft des Volkz. Direktoriums v. 9. Wintermonath 1799 einen gewissen Studer betreffend, der vor dem Klostersgesetz aus seinem Kloster getreten war, Buchdrucker in Stäfa ward, und hernach Entschädigung für sein Eingebrauchtes ins Kloster oder Herausgabe desselben verlangte.

Die Polizeicommission rath den Gesetzworschlag v. 4. Herbstm. über die Rechte der Mittheilhaber an Gemeindgütern, die außer der Gemeinde wohnen (S. dens. S. 470) mit der kleinen Abänderung im 2ten Art., daß statt bisherigen Uebungen — schon soll bisherigen Gesetzen und Uebungen, zum zweytenmal anzunehmen und zum Gesetz zu erheben. Dieser Antrag wird angenommen.

Auf den Antrag der Polizeicommission über die Petition des B. Menthonner, Gerichtschreibers des Districts Aubonne im Leman in Betreff seiner Be-

forgnisse wegen des jetzt zum Gesetz erhobenen Gesetzesvorschlages vom 4. Sept. 1800, den Genus an den Gemeindgütern betreffend, findet der gesetzgebende Rath nicht, daß es der Fall sey, dießorts einzutreten und weiter etwas neues zu verfügen, weil einerseits den außer einer Gemeinde wohnenden Antheilhabern ebenfalls gestattet ist, den Generalversammlungen der Antheilhaber der Gemeind- und Armengüter beizuwohnen, und es anderseits nicht die Sache des gesetzgebenden Rathes seyn kann, zu bestimmen, wie und in welchen Fällen ein gegebenes Gesetz angewendet werden soll.

Aus Anlaß dieser Petition ist aber der zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission der Auftrag ertheilt, zu überlegen: ob nicht die Rechnungen der Gemeindskammern einer höhern Passation unterworfen werden sollten?

Die 2te Berathung über den Gesetzworschlag, die dießjährigen Zehnden und Grundzinsse betreffend, wird fortgesetzt.

Die sämmtlichen, die Grundzinsse betreffenden Artikel (Art. 1 — 6) werden angenommen und sollen als besonderes Gesetz aufgestellt und bekannt gemacht werden. (Wir liefern dasselbe, wann die Redaction angenommen ist.)

Der Grundsatz, daß der dießjährige Zehnden, als solcher, soll bezogen werden, wird hierauf durch Stimmenmehrheit verworfen. Der Gegenstand wird der Commission zurückgewiesen, mit dem Auftrag, vorzuschlagen, was als Entschädigung für die Zehnden der Jahre 1798, 99 und 1800, von den Zehndpflichtigen soll bezahlt werden.

Der Volkz. Rath übersendet das verlangte Verzeichniß der Botschaften der vollziehenden Gewalt von 1798, 1799 und 1800, die bis dahin unbeantwortet

geblieben; dasselbe wird der Revisionscommission überwiesen.

Am 5. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 6. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Ein Ungenannter übersendet folgende Schrift, die der Constitutionscommission zugewiesen wird:

Des Avantages et des inconveniens du Systeme fédératif considéré comme base de la future Constitution de l'Helvétie.

Auf den Antrag der Civilgesetzgebungscommission soll eine Bittschrift des Distriktschreibers vom Bremgarten v. Dec. 99, die Besoldung der Distriktschreiber betreffend, ad acta gelegt werden, da über diesen Gegenstand durch das Gesetz die Emolumente der Gerichte betreffend, verfügt ist.

Auf den Antrag der gleichen Commission werden zwey Zuschriften der Municipalitäten des Distr. Langenthal, und der Distrikte Regensdorf, das Gesetz über die Municipalitäten betreffend, der Municipalitätscommission zugewiesen.

Auf den Antrag der gleichen Commission erklärt der Rath über eine Petition der Municipalität von Walpentzwohl, vom Weim. 99, ein unehliches Kind betreffend, nicht eintreten zu wollen.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen:

B. G.! Bey Zurücknahme des 10ten §. des Gesetzes vom 13. May 1800 schienen Sie in der Meynung zu stehen, daß die Gutheißung der Verkäufe der Nationalgüter, welche zu Tilgung der Besoldungsrückstände vorschweben, gänzlich der vollziehenden Gewalt überlassen sey. — Das Gesetz beruht aber auf ganz andern Bestimmungen. Nachdem die Gesetzgebung die Schätzung und Verkaufsausführung der Güter genehmigt hat, soll jedes nach der Vorschrift des Gesetzes verkaufte Gut dem höchsten und letzten Steigerer zugesprochen werden, und die Gutheißung der Vollziehung ist nur eine Erklärung ihres Befindens, daß die Formen des Gesetzes bey dem Verkauf wirklich beobachtet worden.

Der Beweggrund dieser Verfügung war, die Käuffe zu beschleunigen und die Käufer durch eine vorläufige Versicherung des Ersteigerten aufzumuntern, indem das Publikum durch die Langsamkeit und Ungewißheit der Satisfactionen nur zu sehr vom Ankauffe der Nationalgüter abgeschreckt war.

Wir suchen auch in diesem vereinzeltsten Falle nicht unsere Befugnisse auszudehnen, aber wir achten es dringend, daß die Erwartungen der ansodernden Beamten nicht in einem Augenblick getäuscht werden, wo sich allbereits durch den Drang der Umstände ein neuer Rückstand zu bilden anfängt, und wo, wenn ihnen der Muth vollends sinken sollte, die Verwirrung in unserm ohnehin zerrütteten Vaterland, den äussersten Grad erreichen müßte.

Wir ersuchen Sie, B. G.! zu überlegen, ob es nicht weit besser und zweckmäßiger wäre, den 10. Art. des Gesetzes vom 13. May 1800 in Kraft zu lassen, und folglich Ihren Gesetzesvorschlag zurückzunehmen.

Der Gesetzesvorschlag wird nach einer neuen Discussion unter Vorbehalt besserer Abfassung (die wir liefern werden), zum Gesetz erhoben.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und der Criminalcommission überwiesen:

Thaddeus Scherer von Krienz, Distr. Luzern, ist den 19. Brachm. 98 von seinem Distriktsgericht auf 6 Jahre in das Schallenwerk verurtheilt worden. Diese Verurtheilungsakte verdient den Namen einer Sentenz nicht. Ihre unregelmäßigen Formen und der häßliche Laconism ziehen den Urhebern den Vorwurf einer nicht geringen Hinlähigkeit zu. Die Verfügung ist ebenfalls mangelhaft, in so weit sie sich auf die Beschuldigung eines Verbrechers gründet, über welche sogar keine Untersuchung statt gehabt hat. Der Scherer ist wegen Diebereyen und Aufführung falscher Kundschaften verurtheilt worden, und doch fällt keine Anklage dieser Verbrechen ihm zur Last. Beyliegende Abschriften, welche die Sammlung der Akten, oder die Proceedur ausmachen (die einzigen, welche ausständig gemacht worden), geben kein Licht über diese beyden Gegenstände. Es ist nicht möglich, B. G., daß Scherer noch länger unter der Last dieser gesetzwidrigen Sentenz liegen soll. Der Vollz. Rath schlägt Ihnen vor, demselben die übrige Strafzeit nachzulassen.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und der Criminalcommission überwiesen:

Ulrich Huber von Oberwohl im E. Baden, Papier-Gesell in Bremgarten, wurde wegen etlich gestolenen Lumpen, deren Werth auf ungefähr vier Franken geschätzt wird, zu einer jährigen Kettenstrafe verurtheilt.

Das Bezirksgericht von Bremgarten hat zwar in Anwendung des 170. §. des peinlichen Gesetzbuches jene Achtung dem Gesetze bewiesen, die ihm gebührt, aber die Strenge der Strafe mit dem Werth des Dieb-

flats und dessen Umständen verglichen, so wie das richtige Geständniß und die Reue des Verurtheilten, bewegen den Volkz. Rath Ihnen B. Gesetzgeber vorzuschlagen, die Strafe des Ulrich Hubers auf eine zweijährige Eingrängung in seine Gemeinde, unter specieller Aufsicht der Gewalten, zu mildern.

Das Gutachten der Petitioncommission über die Petition des B. Rey von Kreuzburg (S. S.) wird in Berathung genommen. Die Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen.

Folgendes Gutachten der Polizeycommission wird in Berathung und hernach angenommen:

Bürger Gesetzgeber! Eine Anzahl commercirender Landbürger beschwerten sich mittelst einer Vorstellungsschrift vom 8. Aug. gegen die Municipalität der Stadt Zürich, betreffend eine von derselben unterm 30. Juli emanirte Verordnung, vermög welcher die mit gewissen Gattungen Waare handelnden Landbürger gegen Erlag eines monatlichen Platzgeldes von 16 Schilling, auf dem mittlern Hirschengraben bey dem Lindenthor, zur Feilbietung verwiesen, ihnen der Schimpfname, Stüdli, Krämer, beygelegt und das Feilhaben auch auf diesem Plage neben denen Jahr- und Freytagswochenmärkten verboten wird. Nicht weniger glauben sich diese Landbürger dadurch gekränkt, daß der 4te Artikel dieser Verordnung allen Verkauf von Getränk, warmen Speisen, und alten Kleidern auf offener Gasse untersagt; hauptsächlich aber, daß der 7te Art. von allen, die für ihren Handel in der Stadt Läden, Zimmer oder Magazine gemiethet haben, ein monatliches Requisitions-geld oder Abgabe von einem Gulden gebiete. Ueberhaupt glauben die Landbürger, es siche der Municipalität einzig das Recht zu, Aufsicht über die verschiedenen Zweige der Marktpolizey zu tragen; hingegen aber solle jedem helvetischen Bürger auch neben denen gewohnten Markttagen an beliebigen Orten seine Waare zum Verkauf auszustellen erlaubt seyn, und besonders könne die Municipalität kein Befugniß haben, Handelsleute solcher Art mit je einer Abgabe für die Municipalität zu belegen.

Die Municipalität der Stadt Zürich suchte mittelst des unterm 27. Aug. an Euch B. G. erlassenen Gesenmemorials ihre Verordnung im Ganzen zu rechtfertigen, und sie sandte auf Verlangen Eurer Polizey-Commission ein abgedrucktes Exempt. zu näherer Einsicht ein.

Sowohl die mit verschiedenartigen Gegenständen handelnden Gassenkrämer, die ihre Waaren entweder auf Tischen, in Baracken, oder auf der Erde feilbie-

ten, auf verschiedene Plätze anzuweisen, als von denselben ein verhältnismäßiges Platzgeld abzufodern, glaubt Eure Polizeycommission, liege allerdings in der Befugniß einer Municipalität und zwar in Kraft jenes Gesetzes vom 15. Horn. 99, welches den Municipalitäten die Aufsicht und damit natürlich auch jene Anordnungen festzusetzen überträgt, welche erfordert werden, um die Aufsicht und gehörige Polizey zu erleichtern und möglich zu machen, anderseits aber weder ein Partikular-Eigenthümer noch eine Gemeinheit kann gezwungen werden, irgend einen Platz von einem Krämer besetzen zu lassen, ohne ein gebührendes Entschädniß dagegen fodern zu können; in so weit sich aber die Abgaben an die Municipalität nicht einzig auf ein Platzgeld beziehen, sondern hauptsächlich jene, welche Läden, Magazine und Zimmer gemiethet haben und darin tägliche Gewerbe treiben, glaubt Eure Commission, daß in Ansicht der Sicherheits- und andern, welche dieser Gattung Handelsleuten für ihre Person und Waaren, so gut als den wirklich domicilirten Bürgern gekistet werden, von den Municipalitäten mit Recht eine mäßige Teil, wie jene von höchstens einem G. l. d. n. monatlich auferlegt werden könne.

Nur das Verbot von alltäglicher Aufstellung der Waaren, kann die Commission nicht ganz rechtfertigen, weil der Einwurf, das Municipalgesetz trage den Municipalitäten nur über Jahr- und Wochenmärkte zu wachen allein auf, folgsam soll auf den öffentlichen Plätzen, nur an diesen Tagen Waare zum Verkauf ausgesetzt werden, zu weit hergeholt ist. — Weil aber das Hausiren bis zum ersten Tag künftigen Wintermonats, unter Vorbehalt der bestehenden Polizeyverordnungen noch Statt findet, und dann aber auch dieses mit dem in Kraft erwachsenden Gesetz vom 11. Julius leztthin gänzlich beschränkt wird, und jenes Gesetz auch deutlichere Bestimmungen über den Gebrauch der Jahr- und Wochenmärkte enthaltet, so glaubt Eure General-Polizeycommission, Bürger Gesetzgeber! der gesetzgebende Rath solle lediglich erklären, daß er in die Vorstellungsschrift der commercirenden Landbürger von Zürich, keineswegs eintreten könne, sondern dieselbe abweise.

Das Gutachten der Polizeycommission über den Beitrag den die Nationalgüter an den Gemeindsausgaben zu leisten haben (S. S. 588), wird in Berathung genommen. Die Grundsätze des Gutachtens werden angenommen und die Abfassung der Commission zu näherer Erdaurung zurückgewiesen. (Die Forts. folgt.)